



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL

40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses

60-fach



16. Januar 2017
Seite 1 von 2

Telefon 0211 871-3275
Telefax 0211 871-

Sitzung des Innenausschusses am 19.01.2017

TOP: „Offene Fragen zum Fall Anis AMRI“

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zum vorgenannten TOP der Sitzung des Innenausschusses am
19.01.2016 übersende ich den Bericht des Ministeriums für Inneres und
Kommunales NRW.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Schriftlicher Bericht
für die Sitzung des Innenausschusses am 19.01.2017

„Offene Fragen zum Fall Anis AMRI“

Die von der Fraktion der CDU beantragten Fragen im Nachgang zur Sondersitzung des Innenausschusses vom 05.02.2016 beantwortet die Landesregierung wie folgt:

A. Ausbleibende Festsetzung Amris in Nordrhein-Westfalen

- 1.) Zu welchen Zeitpunkten ist vor dem Hintergrund der o.g. Tatsachen der Erlass einer Abschiebungsanordnung gegen Amri im NRW-Innenministerium erwogen worden?**
- 2.) Ist der Erlass einer Abschiebungsanordnung gegen Amri im NRW-Innenministerium zumindest ab dem 24.10.2016 – nachdem Interpol die tunesische Staatsangehörigkeit bzw. Identität Amris eindeutig bestätigt hatte – erwogen worden?**
- 3.) Der Innenminister und seine Beamten haben in der Sondersitzung des Innenausschusses vom 05.01.2017 auch ausgeführt, dass aus ihrer Sicht eine Abschiebungsanordnung vor Gericht hätte scheitern können. Welche Beweggründe haben das Innenministerium davon abgehalten, es nicht zumindest trotzdem zu versuchen und die Möglichkeit des Scheiterns dabei hinzunehmen?**

Die Fragen A1.) - 3.) werden zusammen beantwortet:

Das im Ausländerrecht zur Verfügung stehende Portfolio an Maßnahmen bei Gefährdungen ist auch bei AMRI in Erwägung gezogen und bewertet worden. Sowohl die Sicherheitskonferenz (Siko) des MIK NRW als auch die AG Status des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ) haben sich fortlaufend mit der

Person AMRI befasst. Dabei sind auch ausländerrechtliche Fragestellungen wie z.B. eine Maßnahme nach § 58 a AufenthG im Lichte der vorhandenen verwertbaren Erkenntnisse bewertet worden.

Eine Abschiebungsanordnung nach § 58a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) kommt in Betracht, wenn von einem Ausländer eine besondere Gefahr für die Bundesrepublik Deutschland oder eine terroristische Gefahr ausgeht. Dafür sind allerdings nicht allein behördliche Einschätzungen ausreichend, sondern es müssen gerichtsverwertbare Tatsachen behördlich vorgetragen werden. Daraus muss sich ergeben, dass der Ausländer persönlich eine Gefahr für die Sicherheit darstellt und dass der Schaden für die geschützten Rechtsgüter unmittelbar zu befürchten ist. Dafür ist eine auf Tatsachen gestützte Prognose erforderlich; reine Vermutungen oder entfernt liegende Anhaltspunkte für ein gefährliches Verhalten des Ausländers reichen nicht aus (Welte, die neue Abschiebungsanordnung nach allgemeinem Ausländerrecht, Inf AusIR 2004, S. 383).

Gerichtsverwertbare tatsächliche und belastbare Erkenntnisse, die mit Aussicht auf Erfolg eine Maßnahme gegenüber dem unmittelbar zuständigen Bundesverwaltungsgericht getragen hätten, lagen nicht vor.

Der Abschiebungsanordnung nach § 58a kommt im Aufenthaltsgesetz ein Sonderstatus zu. Sie darf nur vom Landes- oder Bundesinnenminister erlassen werden und hat eine Doppelfunktion: Sie verkörpert nicht nur die Ausweisung als aufenthaltsbeendenden Grundverwaltungsakt, sondern auch die Abschiebung als Vollstreckungsakt in einem unter besonderen Voraussetzungen angreifbaren Verwaltungsakt. Sie ist sofort vollziehbar; der Rechtsschutz wird auf eine Instanz vor dem Bundesverwaltungsgericht verkürzt. Entsprechend hoch sind die zu erfüllenden Anforderungen.

Die Erfolgsaussichten eines solchen Vorgehens wären mehr als unsicher gewesen. Das Instrument der Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG wurde zwar schon 2005 mit dem Zuwanderungsgesetz in das Aufenthaltsgesetz eingefügt, praktische Anwendungsfälle gab es aufgrund der restriktiven Anforderungen der Vorschrift aber bis heute nicht. Lediglich im Jahr 2006 wurde in einem Fall eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen, diese wurde nicht gerichtlich überprüft, sondern im Rahmen eines Vergleichs für erledigt erklärt

(Antwort vom 02.09.2011 der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der Grünen, BT-Drs. 17/6901). Diese Information hat Herr Mindgt. Schnieder bereits in der Sondersitzung des Innenausschusses am 05.01.2017 dargelegt, siehe Seite 43 des Wortprotokolls. Bereits in seinem Evaluierungsbericht zum Zuwanderungsgesetz vom Juli 2006 stellte das BMI hier gesetzgeberischen Handlungsbedarf fest, der aber bis heute nicht weiter verfolgt wurde. Zur Kritik der Länder an den Anforderungen für die Praxis heißt es in dem Bericht: „Vor dem Hintergrund der kritischen Stimmen aus dem Länderkreis, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 58a AufenthG zu hoch bemessen seien, wäre es allerdings der falsche Weg, diese abzumildern, um dadurch die Eingriffsschwelle für dieses Verfahren abzusenken. Damit würde verkannt, dass die Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erhebliche Rechtsfolgen nach sich zieht.“

Bei der Befassung mit der Person AMRI im GTAZ ist auch eine Abschiebungsanordnung nach § 58 a AufenthG durch die beteiligten Behörden von Bund und Ländern bewertet und mangels Vorliegens der Voraussetzungen für den Nachweis der Gefährlichkeit verworfen worden. Mit einer Gefährdungsbewertung zu seiner Person haben sich die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern im GTAZ insgesamt sieben Mal befasst. Eine von ihm ausgehende konkrete Gefahr wurde verneint bzw. als eher unwahrscheinlich eingeschätzt. Mit der Person AMRI hat sich auch die Siko NRW fortlaufend seit Februar 2016 befasst. Dabei sind auch ausländerrechtliche Fragestellungen wie z.B. eine Maßnahme nach § 58 a AufenthG im Lichte der vorhandenen verwertbaren Erkenntnisse bewertet worden. Zu einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG ist in der Sitzung der AG Status am 19./20.07.2016 noch ausdrücklich festgehalten worden, dass keine akute Gefährdungslage in gerichtsverwertbarer Form vorliege und die Passbeschaffungsmaßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung prioritär durchgeführt werden sollen. Auf dieser Grundlage konnte keine Maßnahme nach § 58 a AufenthG, der eine vom Ausländer persönlich ausgehende unmittelbare Gefahr verlangt, angeordnet werden. Bei der letzten Befassung der Siko NRW am 23.11.2016 lag insoweit kein neuer Sachstand vor.

Dies gilt auch für den Zeitraum ab dem 24.10.2016, nachdem Interpol Tunis - auf Anfrage des BKA vom 18.02.2016 - die zweifelsfreie Identifizierung von AMRI als tunesischer Staatsbürger bestätigt hatte, da sich dadurch nichts an den fehlenden

Voraussetzungen - Nachweis der Gefährlichkeit - für eine Maßnahme nach § 58 a AufenthG geändert hatte. Im Übrigen wird auf die Seiten 15/16 des Protokolls der Sondersitzung am 05.01.2017 verwiesen.

4.) Im ARD-Morgenmagazin vom 30.12.2016 hat der Innenminister erklärt: „Wir können in Deutschland niemanden, weil Sicherheitsbehörden jemanden verdächtigen, möglicherweise etwas zu tun, präventiv in Haft nehmen.“ Diese Aussage wiederholte der Minister auch in der Sondersitzung des Innenausschusses vom 05.01.2017:

Hält der Minister diese Aussage aufrecht?

5.) Mit dem Unterbindungsgewahrsam nach § 35 Abs. 1 PolG NRW existiert ein Instrument, um Gefährder kurzzeitig festzusetzen, bevor sie eine Straftat begehen. Ist gegenüber Amri seitens der Polizei NRW jemals über diese Option nachgedacht worden?

Wenn ja: Mit welchem Ergebnis?

Wenn nein:

Warum nicht?

Die Fragen A 4.) - 5.) werden zusammen beantwortet:

Der angeführte Unterbindungsgewahrsam gem. § 35 Abs. 1 Nr. 2 PolG NRW ist die einzige Möglichkeit, einen Gefährder präventiv in Haft zu nehmen. Er ist zulässig, wenn er unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern. Die Rechtsprechung stellt an das Vorliegen dieser Voraussetzungen hohe Anforderungen.

Die Anzeichen für die unmittelbar bevorstehende Begehung einer Straftat müssen außergewöhnlich konkret und die zu schützenden Rechtsgüter sehr hochrangig (insbesondere Leib und Leben) sein. Es müssen nachvollziehbare, bestimmte Tatsachen vorliegen, die die Annahme begründen, dass der Schaden sofort oder in allernächster Zeit und zudem mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintreten wird (BVerwG, Urteil vom 26.2.1974 - I C 31.72 -, BVerwGE 45,51, juris Rdn. 34; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 8.12.2011 - 5 A 1045/09 -, juris,

Rdn. 37). Dies veranschaulicht eine Entscheidung des OLG Hamm, das 2007 (NVwZ-RR 2008, 321) folgenden Leitsatz formuliert hat:

"Zur Feststellung der Voraussetzungen einer polizeilichen Ingewahrsamnahme wegen bevorstehender Begehung einer Straftat reicht das Vorbringen der Behörde, auf Grund gesicherter Erkenntnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz sei von einer Anschlagsgefahr einer islamistischen Gruppe auszugehen, wobei auch der Betroffene beteiligt sei, nicht aus".

Im Kern bedeutet dieser Leitsatz des OLG Hamm, dass selbst eine Aussage des Verfassungsschutzes, dass eine Anschlagsgefahr bestehe und eine bestimmte Person hieran beteiligt sei, als alleinige Tatsache im vor genannten Sinne nicht ausreicht, um diese Person in Gewahrsam zu nehmen. Für eine Ingewahrsamnahme müsste also darüber hinaus nachvollziehbar sein, wie der Verfassungsschutz zu dieser Aussage kommt und wie belastbar die Anschlagswarnung ist.

In zeitlicher Hinsicht kann eine Person auf Grund des § 38 Abs. 1 Nr. 3 PolG NRW maximal 2 Tage ("spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen"), in Unterbindungsgewahrsam genommen werden. Diese Regelung basiert auf Art. 104 Abs. 2 Satz 3 GG, der besagt, dass die Polizei aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des folgenden Tages festhalten darf. Darüber hinaus fordert § 38 Abs. 1 Nr. 3 PolG NRW, dass bei einer richterlichen Anordnung über das Ende des folgenden Tages hinaus eine andere Rechtsgrundlage für das längere Festhalten einschlägig sein muss. Als anderes Gesetz kommt hier insbesondere die StPO in Betracht.

Die dargestellten Voraussetzungen für den Unterbindungsgewahrsam lagen im Fall AMRI zu keinem Zeitpunkt vor. Genau dies hat auch Herr Minister Jäger erklärt.

6.) Haben die Sicherheitsbehörden und das NRW-Innenministerium in Amri einen Informanten gesehen, dessen Überwachung weitere Kontakte erschließt?

Nein.

- 7.) Haben die NRW-Sicherheitsbehörden und das NRW-Innenministerium das „Risiko Amri“ in Kauf genommen, weil man sich von seiner Überwachung weitere Erkenntnisse in Bezug auf die nordrhein-westfälische Islamistszene erhoffte?**

Nein. Seine Überwachung erfolgte - so lange rechtlich zulässig -ausschließlich zur Aufklärung von möglichen Straftaten seiner Kontaktpersonen im Verfahren der EK Ventum des LKA NRW und zur Gefahrenabwehr.

- 8.) Ist Anis Amri V-Mann des NRW-Verfassungsschutzes gewesen?**

Nein.

- 9.) Hält Innenminister Jäger an seiner o.g. Aussage fest, wonach eine Abschiebungsanordnung gemäß § 58a AufenthG in der Praxis noch nie erlassen worden sei?**

Es wird auf die Antwort zu den Fragen.A1.) - 3.) verwiesen.

B. Kontrolle von Amri durch NRW-Behörden

1.)

Die Ausführungen zu B 1.) enthalten keine Fragestellung. Ergänzend hierzu wird auf das Protokoll der Innenausschusssitzung vom 05.01.2017 verwiesen.

- 2.) Welche Erkenntnisse über Amri – abgesehen davon, dass er einen Terroranschlag in Berlin begehen würde – sind also erst nach dem Berliner Anschlag gewonnen worden?**

3.) Inwiefern unterscheidet sich das Behördenwissen über Amri „von heute“ von dem Wissen, dass die Behörden bis zum 19.12.2016 über Amri angehäuft hatten?

Die Fragen B 2.) und 3.) werden zusammen beantwortet:

Allen Sicherheitsbehörden war bis zum Auffinden der Duldung des AMRI am Tatort nicht bekannt, dass AMRI den Anschlag in Berlin begangen hat. Den NRW-Sicherheitsbehörden lagen im Zeitraum bis Mai 2016 Hinweise und Erkenntnisse zu Kontakten von AMRI in die Berliner islamistische Szene vor. Diese führten u. a. zur Einleitung eines Strafverfahrens wegen des Versuchs der Beteiligung an einem Tötungsdelikt nach den §§ 30 I 2. Alt. i.V.m. 211 StGB gegen AMRI durch die GStA Berlin. Erst nach dem Anschlag wurde den NRW-Sicherheitsbehörden aus Presseberichten bekannt, dass AMRI diese Kontakte offenbar noch am Vortag des Anschlags gepflegt hat. Das zuvor genannte Ermittlungsverfahren hatte nach Auskunft der GStA Berlin lediglich Hinweise auf eine Verbindung von AMRI zum allgemeinkriminellen Milieu (BtM-Delikte) ergeben. Ebenfalls erst nach dem Anschlag wurde den NRW-Sicherheitsbehörden durch die Besondere Aufbauorganisation der Berliner Polizei, „BAO CITY“, bekannt, dass AMRI über eine Handfeuerwaffe verfügte. Darüber hinaus informierten Medien über ein auf YouTube verfügbares Bekenner-Video von AMRI, mit dem er sich vor dem Anschlag zum sog. „IS“ und dessen Anführer AL-BAGHDADI bekannt hat. Ferner wurde AMRI nach dem Anschlag in Veröffentlichungen der „IS“-Medienstellen AMAQ als „unser Soldat“ bezeichnet und vom „IS“ damit die Verantwortung für diesen Anschlag“ übernommen.

4.) Die Aussage des Innenministers „Wir diskutieren mit dem Wissen von heute“ und „Hinterher ist man immer schlauer“ implizieren, dass mit dem heutigen Kenntnisstand anders mit Amri verfahren worden wäre, als bis zum 19.12.2016. Welche genauen ausländer- bzw. ordnungs- und polizeirechtlichen Maßnahmen sowie strafprozessualen Maßnahmen wären nach Ansicht des Ministers „mit dem Wissen von heute“ bereits bis zum 19.12.2016 möglich gewesen? (Bitte die entsprechenden Maßnahmen jeweils ausführlich begründen.)

Um die Rechtmäßigkeit einer polizeilichen oder ausländerrechtlichen Maßnahme zu beurteilen, muss auf den Zeitpunkt der Entscheidung abgestellt werden. Vor dem Anschlag am 19. Dezember 2016 hatte keine der 40 im GTAZ vertretenen Sicherheitsbehörden konkrete Hinweise auf eine bevorstehende Tat. Hinweise aus NRW waren Grundlage für Ermittlungen, die der Berliner Generalstaatsanwalt geführt und schließlich ergebnislos eingestellt hat. Nach dem Anschlag, mit dem ganz konkreten Wissen um diese schreckliche Tat und ihre Folgen, ist der Blick auf die Entscheidung ein anderer.

Im Übrigen wird auf die Seiten 10 - 11 des Protokolls der Sondersitzung am 05.01.2017 verwiesen.

5.) In welchen exakten Zeiträumen hat Amri sich in Nordrhein-Westfalen aufgehalten?

Siehe Anlage.

6.) In der Aktuellen Stunde des WDR vom 30.12.2016 sagte Minister Jäger über Amri: „Er war bis zum 5. Dezember 2016 in Nordrhein-Westfalen gemeldet.“ In den Medien wird berichtet, er sei seit Dezember „untergetaucht“ gewesen (SZ-Online vom 23.12.2016). Wie ist das einzuordnen? Wodurch ist die Meldung in NRW am 05.12.2016 beendet worden?

Den NRW-Sicherheitsbehörden liegen keine Erkenntnisse vor, dass sich AMRI nach dem 18.08.2016 noch in NRW aufgehalten hat. Polizeiliche Überprüfungen seiner Meldeanschrift in Emmerich am 10.10.2016 und am 27.10.2016 erbrachten keine Erkenntnisse, dass AMRI sich dort wieder aufhielt oder aufgehalten hatte. Aufgrund von Hinweisen der tunesischen und marokkanischen Sicherheitsbehörden am 26.09.2016, 14.10.2016 und 26.10.2016, dass AMRI sich in Berlin aufhalte und dort über entsprechende Kontakte zu „IS-Sympathisanten“ verfüge, hat der Verfassungsschutz NRW am 28.10.2016 das Mobiltelefon von AMRI geortet, um

diese Angaben zu prüfen. Das Ergebnis der Ortung ergab den Standort Berlin/Brandenburg. Insoweit waren den Sicherheitsbehörden NRW weitere gefahrenabwehrende Maßnahmen auf Grundlage eigener gesetzlicher Zuständigkeiten nicht mehr möglich. Im Übrigen wird auf die Seiten 6 und 13 des Protokolls der Sondersitzung am 05.01.2017 verwiesen.

Die letzte Meldeanschrift von AMRI in Deutschland war die kommunale Flüchtlingsunterkunft in Emmerich. Aufgrund der vorgenannten Feststellungen der Polizei, dass er sich dort seit längerer Zeit tatsächlich nicht mehr aufhielt, wurde er durch die Ausländerbehörde (ABH) Kleve am 05.12.2016 amtlich abgemeldet.

- 7.) **In der Aktuellen Stunde des WDR vom 30.12.2016 hat Innenminister Jäger erklärt: „Meldeauflagen verhindern kein Attentat. Man kann sich morgens bei der Behörde melden und mittags schon um 12 Uhr in Berlin sein und ein Attentat begehen.“ Das mag sein. Stimmt der Minister aber dennoch der Einschätzung zu, dass man durch die Verhängung von strikten Meldeauflagen gegenüber Amri zumindest sehr genau gewusst hätte, wo sich dieser sich z.B. am Morgen der Tat aufgehalten hat und dass beispielsweise auch sein Untertauchen unmittelbar bemerkt worden wäre, wenn Amri einer Meldepflicht unterlegen hätte?**
- 8.) **Ist dem Innenminister bekannt, dass im Aufenthaltsgesetz ein § 56 mit der Überschrift „Überwachung ausgewiesener Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit“ existiert? Diese Vorschrift ist genau deshalb geschaffen worden, weil der Gesetzgeber den Wert von Meldeauflagen zur Überwachung islamistischer Gefährder erkannt hat. Hält der NRW-Innenminister diese Vorschrift für überflüssig?**

Die Fragen B 7.) und 8.) werden zusammen beantwortet:

Die Überwachung aus Gründen der inneren Sicherheit durch Meldeauflagen regelt als Spezialvorschrift § 56 AufenthG. Dieser verlangt aber, dass entweder eine Abschiebungsanordnung auf Grundlage von § 58a AufenthG ausgesprochen wurde oder aber eine Ausweisung aufgrund eines Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 1

Nrn. 2 bis 5 AufenthG. Zu den Voraussetzungen des § 58 a AufenthG wird auf die Ausführungen zu den Fragen A. 1.) - 3.) und 9.) verwiesen. Eine eventuelle Ausweisungsverfügung auf der Grundlage eines Ausweisungsinteresses wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) schied in gleicher Weise aus, weil diese ebenfalls gerichtsverwertbare Erkenntnisse hinsichtlich der Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder terroristischer Bestrebungen gefordert hätte (vgl. Bergmann/Dienelt, Kommentar zum Ausländerrecht, 11. Auflage, 2016, § 54 AufenthG, Rn 18/19).

Bei Meldeauflagen ist außerdem zu berücksichtigen, dass sie dem Adressaten signalisieren, dass er im besonderen Fokus der Behörden steht. Dies ist unschädlich oder sogar sachgerecht, wenn er ohnehin davon weiß, z.B. weil er eine einschlägige Haftstrafe verbüßt hat. Bei AMRI musste dagegen damit gerechnet werden, dass offene behördliche Maßnahmen - wie z.B. Meldeauflagen - sein konspiratives Handeln nochmals verstärken würden, und dass er abtauchen und seine Bewegungen, Kontakte sowie Kommunikation in höchstem Maße verschleiern würde.

Voraussetzung für allgemeine Meldeauflagen nach § 61 Abs. 1e AufenthG wären ausschließlich „aufenthaltsrechtlich erhebliche Zwecke“ gewesen (vgl. Bergmann/Dienelt, aaO., § 61 AufenthG, Rn 10). Sie wären etwa in Betracht gekommen, wenn die Abschiebung unmittelbar bevor gestanden hätte. Das war hier nicht der Fall, weil die für die Abschiebung notwendigen Passersatzpapiere nicht vorlagen.

Zu den häufigen Reisen des AMRI ist in rechtlicher Hinsicht folgendes anzumerken: Aufgrund des Ende Oktober 2015 geäußerten Asylgesuchs, das dann zum förmlichen Asylantrag und der Zuweisung nach Oberhausen führte, war der gestattete Aufenthalt (§ 55 Abs. 1 AsylG) bis Ende Januar 2016 zunächst räumlich beschränkt auf das Land NRW. Nach der „Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung durch Asylbewerber“ dürfen sich Ausländer, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Asylgesetz zu wohnen, ohne Erlaubnis vorübergehend im gesamten Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen aufhalten.

Diese räumliche Beschränkung ist jedoch nach Ablauf von drei Monaten erloschen, so dass er berechtigt war, sich im gesamten Bundesgebiet aufzuhalten (§ 59a Abs.

1 AsylG). Lediglich seinen Wohnsitz musste AMRI aufgrund der im Asylverfahren erfolgten Zuweisung weiterhin in Oberhausen beibehalten.

Mit Bestandskraft des ablehnenden BAMF-Bescheides am 11. Juni 2016 war AMRI vollziehbar ausreisepflichtig. Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt (§ 61 Abs. 1 AufenthG). Auch hier gilt, dass die räumliche Beschränkung erlischt, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält (§ 61 Abs. 1 b AufenthG). Im Besitz einer Duldung war AMRI allerdings nur vom 16.08. bis zum 16.09.2016, danach war AMRI untergetaucht. Da somit eine Verlängerung der Duldung nicht erfolgt war, diese hätte AMRI persönlich bei der zuständigen Ausländerbehörde (ABH) beantragen müssen, konnte diese Vergünstigung für ihn nicht wirksam werden. Der erstmalige Verstoß gegen die räumliche Beschränkung stellt nur eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 98 Abs. 3 Nr. 5a AufenthG), bei wiederholten Verstößen handelt es sich um eine Straftat (§ 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG).

Die Praxiserfahrung zeigt allerdings, dass entsprechende Verfahren meist eingestellt werden. Dies gilt selbst für Gefährder, bei denen auch mehrfache Verstöße gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen nur mit geringen Geldstrafen oder Verfahrenseinstellungen geahndet worden sind. So wurde ein dem Ausschuss bekannter Gefährder aus Bochum wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz in 35 Fällen zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen à 10,00 Euro verurteilt. Ein weiteres Verfahren gegen einen Gefährder wegen mehrfachen Verstößen gegen Meldeverpflichtungen wurde gar durch Beschluss des Amtsgerichts nach § 153 Abs. 2 StPO eingestellt, weil das Verschulden als gering anzusehen sei und ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht besteht. Insoweit ist anzumerken, dass der Gesetzgeber in § 72 Abs.4 S. 3 AufenthG die Straftaten nach § 95 AufenthG ausdrücklich als solche mit „geringem Strafverfolgungsinteresse“ eingeordnet hat. Im Übrigen wird auf die Seiten 16 und 17 des Protokolls der Sondersitzung am 05.01.2017 verwiesen.

9.) Ob Amri wirklich lückenlos beobachtet worden ist, ist damit jedoch nicht gesagt und wurde seitens des Ministeriums auch in der Sondersitzung des Innenausschusses trotz expliziter Nachfrage der CDU-Fraktion nicht

beantwortet. Daher erneut die Frage: Ist Amri während seiner Aufenthalte in NRW tatsächlich jeweils lückenlos observiert worden oder gab es Phasen, in denen die NRW-Sicherheitsbehörden ihn aus dem Blickfeld verloren hatten, z.B. unmittelbar nach einer Rückkehr aus Berlin oder anderen Bundesländern?

10.) Falls es Lücken in der Überwachung Amris in NRW gab: Warum gab es diese Lücken und von wann bis wann dauerten sie an?

Die Fragen B 9.) und 10.) werden zusammen beantwortet:

AMRI war seit dem 17.02.2016 als sogenannter Gefährder eingestuft. Während seines Aufenthalts in NRW erfolgten verdeckte Überwachungsmaßnahmen im rechtlich zulässigen Umfang, insbesondere eine engmaschige und durchgehende Überwachung seiner Person vom 17.11.2015 bis 24.05.2016. An diesem Tag verließ AMRI NRW. Auf dem Weg nach Berlin wurde er von Observationskräften der Polizei NRW an solche der Berliner Polizei „operativ“ übergeben. Nach Maßgabe ihrer örtlichen Zuständigkeit wurden weitere Observationen von der Berliner Polizei durchgeführt. Relevante Erkenntnisse und Lageentwicklungen wurden den Sicherheitsbehörden NRW von dort mitgeteilt. Im Übrigen wird auf die Anlage zu Frage B 5.) und auf die Seite 14 des Protokolls der Sondersitzung am 05.01.2017 verwiesen.

11.) Minister Jäger hat im ARD-Morgenmagazin am 30. Dezember auf die Frage, warum AMRI nicht rund um die Uhr bewacht worden ist, Folgendes geantwortet: „Er ist observiert worden, insbesondere vom LKA in Berlin [...] Die Sicherheitsbehörden auch in Berlin kamen letztendlich zu dem Schluss, dass es wirklich keine Hinweise gibt auf eine aktuelle Anschlagplanung durch ihn“.

Wie definiert der Minister den Begriff „aktuelle Anschlagplanung“?

Wann würde er von einer aktuellen Planung sprechen?

Von aktuellen Anschlagplanungen kann dann gesprochen werden, wenn konkrete Hinweise vorliegen, in denen Tatzeit, Tatort und/oder Tatmittel sowie ggfls. mögliche Mittäter bekannt werden. Diese lagen bis zum 19.12.2016 nicht vor.

12.) Was muss neben der Informationsbeschaffung zu Bombenbau und Sprengstoffherstellung, dem Bemühen um eine Schusswaffe und dem Angebot an den IS, als Selbstmordattentäter zu fungieren, noch vorliegen, damit die Anschlagplanung eines gewaltbereiten Salafisten, der sich konspirativ verhält und mit 14 Alias-Namen durchs Land reist, aus Sicht von Innenminister Jäger aktuell wird?

Es wird auf die Antwort zu Frage B 11.) verwiesen. Darüber hinaus wurden die in der Fragestellung dargestellten Erkenntnisse am 25.02.2016 vom LKA NRW dem Generalbundesanwalt (GBA) mit der Anregung übermittelt, die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Verdachtes einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach § 89 a StGB gegen AMRI zu prüfen.

Der Generalbundesanwalt leitete die Anregung an die Generalstaatsanwaltschaft in Berlin weiter. Diese leitete ein Strafverfahren wegen des Versuchs der Beteiligung an einem Tötungsdelikt nach den §§ 30 I 2. Alt. i.V.m. 211 StGB gegen AMRI ein und übertrug die Ermittlungsführung dem LKA Berlin. Hierzu wird auf Seite 10 des Protokolls der Sondersitzung des Innenausschusses am 05.01.2017 verwiesen.

13.) In der Süddeutschen Zeitung vom 04.01.2017 heißt es, dass das LKA NRW den Sicherheitsbehörden am 17. Februar 2016 Folgendes mitgeteilt habe – Zitat: „Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass AMRI seine Anschlagplanungen ausdauernd und langfristig verfolgen wird.“ Ist das zutreffend?

Wenn ja: Wie kam das LKA zu dieser Bewertung?

Die Einschätzung des LKA NRW war Grundlage der Einstufung von AMRI als islamistischer Gefährder. Diese leitete sich aus den bis dahin vorliegenden Erkenntnissen ab, aus denen sich jedoch darüber hinaus keine Anhaltspunkte für konkrete Anschlagplanungen ableiten ließen. Auf die Ausführungen

zur Anregung eines Strafverfahrens beim Generalbundesanwalt wird verwiesen.

14.) Wann und aus welchen Gründen wurde die engmaschige Beobachtung AMRIs durch die NRW-Sicherheitsbehörden eingestellt?

Nachdem AMRI seinen Lebensmittelpunkt nach Berlin verlegt hatte, entfielen für die Sicherheitsbehörden NRW die rechtlichen Voraussetzungen für gefahrenabwehrende Maßnahmen nach dem Landesrecht. NRW informierte das LKA Berlin über die Verlagerung des Lebensmittelpunktes von AMRI nach Berlin. Durch klare Zuständigkeit der Gefährdersachbearbeitung und regelmäßigen Informationsaustausch stand AMRI auch weiterhin im Fokus von Sicherheitsbehörden.

Der Verfassungsschutz NRW speicherte fortwährend Erkenntnisse zu AMRI im nachrichtendienstlichen Informationssystem des Bundes und der Länder. Zuletzt wurde das AMRI zugeordnete Mobiltelefon am 28.10.2016 in der Region Berlin / Brandenburg geortet.

15.) In der Sondersitzung des Innenausschusses vom 05.01.2017 wurde bestätigt, dass die NRW-Sicherheitsbehörden nur 5 Tage vor dem Anschlag in Berlin ein 17-seitiges Dossier über AMRI fortgeschrieben haben. Wann und aus welchen Gründen wurde dieses Dossier erstmals angelegt?

AMRI wurde erstmals am 17.02.2016 als Gefährder in NRW eingestuft. Damit verbunden war die nach bundesweit einheitlichen Standards dafür vorgesehene Anlage eines sogenannten Personagramms. Dieses ist fortlaufend zu aktualisieren. Nach Information über die amtliche Abmeldung von AMRI aus Emmerich hat die Kriminalinspektion Staatsschutz des Polizeipräsidiums Krefeld das Personagramm am 05.12.2016 ausschließlich um diese Erkenntnisse ergänzt.

16.) Wie erklärt sich Minister Jäger, dass dieses Dossier an die Öffentlichkeit gelangt ist?

Nach Bekanntwerden der Veröffentlichung wurde am 02.01.2017 vom PP Krefeld eine Strafanzeige wegen des Verdachts des Verrats von Amtsgeheimnissen gegen Unbekannt gefertigt.

17.) Über wie viele Personen existiert ein solches Dossier?

Zu allen im Bundesgebiet eingestuft Gefährdern und Relevanten Personen aller Phänomenbereiche der Politisch Motivierten Kriminalität ist die Erstellung und Fortschreibung eines Personagramms eine bundesweit abgestimmte Standardmaßnahme.

18.) Welche Behörde genau hat diese Einschätzung vorgenommen?

19.) Sofern eine Behörde außerhalb Nordrhein-Westfalens diese Einschätzung vorgenommen hat: Wurde diese Einschätzung von nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden geteilt? Wenn nein: Wie wurde seitens der nordrhein-westfälischen mit dieser Einschätzung umgegangen?

Die Fragen B 18.) und 19.) werden zusammen beantwortet:

Diese Einschätzung stammt vom LKA Berlin und basiert auf dortigen Erkenntnissen. Da den Sicherheitsbehörden NRW dieser Einschätzung die zugrunde liegenden Erkenntnisse nicht vorlagen, initiierten sie die Sitzung der Arbeitsgruppe „Operativer Informationsaustausch“ des GTAZ vom 02.11.2016, auch um diese Einschätzung zu erörtern.

20.) Wo ist diese neue Einschätzung dokumentiert?

21.) Wurde die Einschätzung schriftlich an andere Behörden oder das GTAZ weitergeleitet? Wann hat sie die nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden erreicht?

Die Fragen B 20.) - 21.) werden zusammen beantwortet:

Das LKA Berlin hat seine vorangehend beschriebene Einschätzung aus Anlass der Sitzung AG „ Operativer Informationsaustausch des GTAZ am 02.11.2016 den Teilnehmern vorgetragen. Im Ergebnisprotokoll der Sitzung ist dies nicht ausdrücklich dokumentiert.

22.) Warum hat das LKA NRW dann noch 5 Tage vor dem Anschlag ein umfassendes Dossier zu Amri fortgeschrieben?

Es wird auf die Antwort zu Frage B. 15.) verwiesen.

23.) Ist die Erstellung bzw. Fortschreibung entsprechender Dossiers ein normaler Vorgang bei Personen aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität, noch dazu, wenn sie „ins Drogenmilieu abrutschen“?

Es wird auf die Antwort zu Frage B. 15.) verwiesen.

24.) Wie passt dies mit der Einschätzung von NRW-Innenminister Jäger zusammen, dass Amri „sich weg vom Dschihadismus und Salafismus hin zur allgemeinen Kriminalität“ entwickelt habe und „ins Drogenmilieu abrutsche“? Wieso wurde nunmehr das LKA NRW damit beauftragt, sich „dringlich“ um die Abschiebung Amris zu kümmern?

Die Information, dass AMRI Kontakte in die Drogenszene habe, sind Gegenstand von Ermittlungen der Berliner Polizei und wurden von dort mitgeteilt. In der Sitzung des GTAZ vom 02.11.2016 wurde das LKA NRW gebeten, in Abstimmung mit der zuständigen Ausländerbehörde auf die Beschaffung der erforderlichen

Ausweisdokumente hinzuwirken, um den Abschiebeprozess weiter zu forcieren. Siehe dazu auch die Antwort zu den Fragen B 18.) und 19.).

25.) Welche Maßnahmen – außer der Ortung des Handys des Gefährders Amri – haben die NRW-Sicherheitsbehörden nach dem Erhalt dieser Informationen veranlasst? Gab es eine Neueinschätzung mit Blick auf die von Amri ausgehende Gefährdungslage?

Aufgrund von Hinweisen der tunesischen und marokkanischen Sicherheitsbehörden am 26.09.2016, 14.10.2016 und 26.10.2016, dass AMRI sich in Berlin aufhalte und dort über entsprechende Kontakte zu „IS-Sympathisanten“ verfüge, initiierten die Sicherheitsbehörden NRW die Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ des GTAZ vom 02.11.2016. Nach Austausch und Erörterung lautete die einvernehmliche Einschätzung der Gefährdungssituation unverändert: „Ein gefährdendes Ereignis ist unwahrscheinlich“.

26.) Bleibt Innenminister Jäger dennoch bei seinen Angaben von den vielen zehntausend Beamten?

Ja.

C. Ausländer- und asylrechtliche Zuständigkeit für Amri

1.) In der Sondersitzung des Innenausschusses vom 05.01.2017 bestätigte die Landesregierung, dass NRW noch am 19. November 2016 angeregt habe, die ordnungsrechtliche Zuständigkeit für Amri in NRW zu belassen. Welche ordnungsrechtlichen Maßnahmen sind seither gegen Amri genau verfügt worden?

2.) Bei wem lag somit die Federführung für die Abschiebung des Amri: Beim Ausländeramt des Kreises Kleve oder beim LKA? Seit wann war dies der Fall?

3.) In wessen Zuständigkeit wurde die Beschaffung der Passersatzpapiere für Amri initiiert bzw. geführt: In der Zuständigkeit der Ausländerbehörde des Kreises Kleve oder in der des LKA NRW?

Die Fragen C 1.) - 3.) werden zusammen beantwortet:

Zuständig für die Einleitung und Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen in NRW sind die Ausländerbehörden. Die Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) unterstützen die Ausländerbehörden (ABH) bei der Passersatzpapierbeschaffung. Die Polizei leistet lediglich auf Anforderung der für die Abschiebungen zuständigen ABH Hilfe beim Vollzug der Rückführungsmaßnahme.

In Zusammenarbeit der Siko NRW und BAMF wurde im Fall AMRI darauf hingewirkt, das Asylverfahren beschleunigt durchzuführen. Den Verwaltungsvorgängen kann entnommen werden, dass sich alle beteiligten Stellen sodann mit Nachdruck darum bemüht haben, die Voraussetzungen für eine Abschiebung und einen erfolgversprechenden Antrag auf richterliche Anordnung von Abschiebungshaft zu schaffen. Insoweit hatte sich NRW mit Berlin bereits am 19.08.2016 darauf verständigt, dass trotz des Aufenthaltes und einer möglichen Anmeldung von AMRI in Berlin das Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung (hier insbesondere die Beschaffung der Passersatzpapiere) durch NRW weiter betrieben wird, um die bereits eingeleiteten Maßnahmen nicht zu gefährden.

Die vollziehbare Ausreisepflicht des AMRI trat am 11.06.2016 ein. Bei der zuständigen Ausländerbehörde Kleve ging die Vollziehbarkeitsmitteilung des BAMF am 16.06.2016 ein. Bei der Beantragung von Passersatzpapieren für eine Rückführung nach Tunesien ist zu berücksichtigen, dass Tunesien besonders hohe Hürden hierfür aufbaut. Die tunesischen Behörden verlangen neben den regelmäßig erhobenen erkennungsdienstlichen Daten (Fingerabdrücke, biometrisches Lichtbild) auch noch Handflächenabdrücke zur Identifizierung. Diese konnten jedoch erst auf Veranlassung der ABH Kleve im August 2016 in der JVA Ravensburg abgenommen werden, sodass eine vorherige Beantragung der Passersatzpapiere nicht möglich gewesen wäre. Da Tunesien das Ganze nur in Schriftform akzeptiert, sind die Unterlagen von der JVA Ravensburg an die ABH Kleve übersandt worden und dann von dort an die zuständige ZAB in Köln. Diese hat dann die Passersatzpapiere beim

Konsulat beantragt. Obwohl es bei der Beantragung durch die ZAB Köln hieß: „Das sind die Unterlagen von Ahmed ALMASRI alias Amir alias Anis AMRI, geb. am 22.12.1992; beigefügt Fingerabdrücke und Handflächenabdrücke von Amir“ wurde am 20.10.2016 mitgeteilt: Das ist kein tunesischer Staatsbürger. Nur aufgrund der Bemühungen des BKA, das hierum auch von der Siko NRW gebeten worden war und zu der Person AMRI bereits am 18.02.2016 in Tunesien angefragt hatte, wurde die Identität als tunesischer Staatsbürger am 24.10.2016 durch Interpol Tunis bestätigt. Daraufhin wurde am 27.10.2016 ein erneutes PEP-Verfahren eingeleitet. Am 21.12.2016 erreichte schließlich die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) Köln die Bestätigung des Tunesischen Generalkonsulates Bonn im Rahmen des PEP-Verfahrens, dass Amri als tunesischer Staatsangehöriger auch durch die tunesische zuständige Zentralstelle für die Identifikationsverfahren identifiziert wurde. Damit wurde das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausstellung von PEP erstmals bestätigt. Im Übrigen wird auf die Seiten 18 und 44 des Protokolls der Sondersitzung am 05.01.2017 verwiesen.

4.) Wie beurteilt Innenminister Jäger den Vorwurf des innenpolitischen Sprechers der Grünen-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus, Benedikt Lux, NRW habe im Fall Amri ein rückwärtsgewandtes „blame game“ mit den Berliner Behörden eröffnet (vgl. Wortprotokoll des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung 18/1, S. 13)?

Die Landesregierung NRW nimmt zu parlamentarischen Angelegenheiten anderer Länder nicht Stellung.

5.) Der Asylantrag von Amri wurde bereits im Juni 2016 abgelehnt: Warum begann das Passersatzverfahren erst im August?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen C1.) - 3.) verwiesen.

6.) Am 21.12.2016 – also gut einen Monat nachdem vereinbart wurde, dass sich „das LKA Nordrhein-Westfalen dringlich um eine Abschiebung des

Amri kümmern und sämtliche ausländerrechtlichen Maßnahmen auch initiieren und koordinieren sollte“ (s.o.) – lagen die Passersatzpapiere des Amri vor. Welche genauen Anstrengungen sind seitens des LKA NRW seit dem 19.11.2016 in Bezug auf die Erlangung von Passersatzpapieren für Amri bei den tunesischen Behörden unternommen worden? Warum sind diese Anstrengungen nicht schon früher unternommen worden (bspw. zumindest nach der zweifelsfreien Bestätigung von Amris Identität durch Interpol am 24.10.2016)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen C1.) - 3.) verwiesen.

D. Abschiebehaft

- 1.) Welche Informationen liegen der Landesregierung über die Festnahme Amris in Friedrichshafen durch die Bundespolizei vor, wegen der er zwischenzeitlich in Abschiebehaft genommen wurde? Handelte es sich dabei um einen „Zufallstreffer“ oder wurde Amri gezielt kontrolliert bzw. aufgegriffen?**
- 2.) Welche nordrhein-westfälischen Behörden waren in die Entscheidung, die Abschiebehaft Amris auszusetzen, eingebunden (MIK, LKA, Kreis Kleve)?**
- 3.) Ist es zutreffend, dass die Aussetzung der Abschiebehaft „auf direkte Anordnung des NRW-Innenministeriums“ geschah (so der Express vom 06.01.2017)?**
- 4.) Findet bei tunesischen Staatsbürgern aufgrund der Probleme mit Passersatzpapieren in Nordrhein-Westfalen generell kein Vollzug der Abschiebehaft statt? Wenn doch: Warum wurde sie bei Amri ausgesetzt?**

Die Fragen D 1.) - 4.) werden zusammen beantwortet:

Das LKA NW informierte die Landeskriminalämter Bayern und Berlin, das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie die Bundespolizei über mögliche Reisebewegungen

des AMRI von Berlin mit einem „Flixbus“ über München nach Zürich. Die Bundespolizei stellte AMRI am 30. Juli 2016 in einem Bus in Friedrichshafen (Fahrziel Zürich) fest.

Bei der Inhaftierung in Friedrichshafen handelte es sich nicht um Abschiebungshaft, sondern um eine vorläufige Freiheitsentziehung durch eine einstweilige Anordnung, um eine Freiheitsentziehung durch eine reguläre Abschiebungshaft zu ermöglichen. Gemäß Beschluss über die Anordnung der vorläufigen Freiheitsentziehung wurde die Haft bis längstens 01.08.2016, 18 Uhr angeordnet. Zur Anordnung der Abschiebungshaft hätte es sodann eines amtsgerichtlichen Beschlusses bedurft, für dessen Beantragung die Durchführbarkeit der Abschiebung hätte belegt werden müssen. Da dies zum damaligen Zeitpunkt nicht zu gewährleisten war, wurden die Identitätsklärung und PEP-Beschaffung von der ABH Kleve und der ZAB Köln forciert betrieben.

Die Siko NRW wurde am 01.08.2016 vormittags von der zuständigen Polizeibehörde und von der Ausländerbehörde in Friedrichshafen kontaktiert. Im Anschluss daran teilte die Siko der ABH Kleve mit, dass auch die Siko die PEP-Beschaffung nicht in der Art beschleunigen könne, dass ein Verbleib des AMRI in Abschiebungshaft gerechtfertigt sei. Hintergrund ist, dass die Voraussetzungen zur Beantragung von Abschiebungshaft bei tunesischen Staatsangehörigen erfahrungsgemäß nicht vorlagen, weil es in den letzten beiden Jahren aufgrund der langwierigen Bearbeitungszeiten in Tunesien in keinem Falle eine positive Passersatzzusage als Voraussetzung zur Rückführung innerhalb von sechs Monaten gab. Es erfolgte somit keine Entscheidung oder Anweisung, sondern der Hinweis auf die nicht gegebene Möglichkeit, die PEP-Beschaffung in der Art beschleunigen zu können, dass ein Verbleib des AMRI in Abschiebungshaft gerechtfertigt gewesen wäre. Die PEP-Beschaffung bei tunesischen Stellen wurde durch die ZAB Köln durchgeführt, da nach einer Mitteilung des BMI vom 21.07.2016 der Bund erst tätig werden wollte, wenn das Vorgehen ohne Erfolg blieb.

5.) In wie vielen Fällen wurde im vergangenen Jahr im Fall von Ausreisepflichtigen aus den Maghreb-Staaten eine Abschiebehaft in Nordrhein-Westfalen vollzogen?

Eine Abschiebungshaft wurde im Jahr 2016 in Nordrhein-Westfalen in 197 Fällen bei Ausreisepflichtigen aus den Maghreb-Staaten vollzogen, inklusive Fällen nach der Dublin-III-VO und in Amtshilfe für andere Bundesländer.

- 6.) Das Außenministerium Tunesiens teilte am 26. Dezember 2016 mit, es habe die Abschiebung Amris zwei Tage vor dem Attentat akzeptiert. Am Samstag vor dem Anschlag auf den Weihnachtsmarkt hätten die tunesischen Behörden ihr Einverständnis für die Abschiebung Amris in sein Heimatland gegeben: Warum ist Amri daraufhin nicht unmittelbar in Abschiebehaft genommen worden?**

Erstmals durch die Bestätigung des Tunesischen Generalkonsulats Bonn am 21.12.2016, um 12:17 Uhr, erreichte die Zentrale Ausländerbehörde der Stadt Köln die Mitteilung, dass AMRI als tunesischer Staatsangehöriger identifiziert wurde.

E. Vernetzung Amris in der nordrhein-westfälischen Salafistenszene

- 1.) Zu welchen Moscheegemeinden in NRW hatte Amri jeweils Kontakte? Wann hat er sich dort jeweils aufgehalten? (Bitte jeweils einzeln auflisten.)**

Das dem Landtag zwischenzeitlich übersandte und als VS- Nur für den Dienstgebrauch - eingestufte Personagramm zu AMRI enthält Informationen über von ihm besuchte Moscheegemeinden. Die Nennung einzelner Moscheegemeinden im Personagramm rechtfertigt allein keine Einordnung in ein extremistisches oder terroristisches Milieu.

- 2.) Seit wann hatte Amri Kontakt zu der Salafistenszene in Nordrhein-Westfalen?**

Polizeiliche Erkenntnisse zu einer Verbindung von AMRI zur Salafistenszene liegen seit November 2015 vor, allerdings unter zu diesem Zeitpunkt noch unbekanntem Alias-Personalien. Erkenntnisse, dass es sich bei dieser Person um den AMRI handeln könnte, liegen seit Januar 2016 vor.

- 3.) **Um welche Personen/Netzwerke handelte es sich dabei genau?**
- 4.) **Hatte Amri auch Kontakte zu einem der bzw. allen vier Personen, die Anfang Juni 2016 festgenommen wurden, weil sie einen Terroranschlag in Düsseldorf geplant haben sollen? Wenn ja: Bitte Art und Umfang dieser Kontakte ausführlich darstellen.**
- 5.) **Welche Erkenntnisse liegen bezüglich möglicher Unterstützer aus Nordrhein-Westfalen vor, die Amri bei der Durchführung des Anschlags auf den Berliner Weihnachtsmarkt geholfen haben könnten?**

Die Fragen E 3.) - 5.) werden zusammen beantwortet:

Vor dem Hintergrund des aktuell beim Generalbundesanwalt anhängigen Ermittlungsverfahrens, ist eine Beantwortung der Fragen über die bereits aus Anlass der Sondersitzung des Innenausschusses am 05.01.2017 dargestellten Informationen hinaus nicht möglich.

F. Fahndungsmaßnahmen in NRW

I. Flucht Amris

- 1.) **Hatte Amri während seiner Flucht Kontakte zu Personen in Nordrhein-Westfalen? Wenn ja: Welche?**
- 2.) **Wie ist die Aussage Herrn Schürmanns in der Sondersitzung des Innenausschusses vom 05. Januar 2017 zu verstehen, man gehe davon**

aus, dass Amri bei seiner Flucht nach dem Attentat „NRW gegebenenfalls im Transit berührt“ habe?

- 3.) Welche konkreten Fahndungsmaßnahmen nach Amri wurden in NRW mit welchen Ergebnissen durchgeführt?**

Die Fragen F 1.) - 3.) werden zusammen beantwortet:

Vor dem Hintergrund des aktuell beim Generalbundesanwalt anhängigen Ermittlungsverfahrens, ist eine Beantwortung der Fragen über die bereits aus Anlass der Sondersitzung des Innenausschusses am 05.01.2017 dargestellten Informationen hinaus nicht möglich.

II. Razzia in Emmerich

- 1.) Wie beurteilt der Innenminister die Preisgabe von entsprechenden Informationen gegenüber DPA?**
- 2.) Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung bisher darüber, wie die Medien am 21.12.2016 von den „unmittelbar bevorstehenden Maßnahmen“ erfahren haben?**
- 3.) Wer könnte die o.g. Informationen also an die Presse weitergegeben haben (z.B. MIK NRW, LKA NRW)?**
- 4.) Berlins Innensenator Geisel hat in der Innenausschusssitzung des Berliner Abgeordnetenhauses angekündigt, Ermittlungen wegen Geheimnisverrats in seiner Behörde einzuleiten. Im Innenausschuss am 5. Januar 2017 wurde erklärt, dass in NRW bisher noch keine Nachforschungen in diesem Fall angestellt wurden. Wann beabsichtigt der NRW-Innenminister solche Ermittlungen einzuleiten?**

Die Fragen II 1.) bis 4.) werden zusammen beantwortet:

Am 21.12.2016 übernahm die Besonderen Aufbauorganisation Advent (BAO Advent) des PP Dortmund die Aufgaben des Landabschnitts NRW, der auf Ersuchen der Polizei Berlin eingerichtet worden war. 481 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in NRW wurden dabei - mit Schwerpunkt im Ruhrgebiet - in der Spitze eingesetzt. Die ersten Kontaktadressen des AMRI waren bereits am 21.12.2016, um 04.17 h verpostet. Diese Maßnahmen und die damit verbundene starke polizeiliche Präsenz waren insoweit im Wesentlichen auch öffentlich wahrnehmbar und somit nicht geheim. Insofern werden sie im Verlauf des 21.12.2016 auch durch Pressevertreterinnen und -vertreter wahrgenommen worden sein.

5.) Verschiedene Medien berichteten nach der DPA-Meldung am 21.12.2016 von einer „abstrusen Situation“ vor der Flüchtlingsunterkunft in Emmerich. Dort waren zahlreiche Medienvertreter versammelt, in Erwartung einer unmittelbar bevorstehenden Razzia. Der WDR berichtete live vom Ort des Geschehens, während offenbar in der Nähe einsatzbereite Polizeikräfte warteten. Welche Maßnahmen hat das MIK in dieser Situation ergriffen?

Alle erforderlichen Maßnahmen wurden vom PP Dortmund im Rahmen der BAO Advent auf Grundlage der einsatzführenden Vorgaben der Berliner Polizei sowie der von dort übermittelten justiziellen Beschlüsse getroffen. Für das MIK NRW bestand kein Anlass, diese Maßnahmen des PP Dortmund zu beanstanden.

III. Haftbefehl gegen 26-jährigen Tunesier aus Amris Umfeld

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu dieser Person vor?

Vor dem Hintergrund des aktuell beim Generalbundesanwalt anhängigen Ermittlungsverfahrens ist eine Beantwortung der Fragen polizeilich nicht möglich. Die ausländerrechtliche Zuständigkeit für diesen tunesischen Staatsangehörigen liegt

beim Bundesland Sachsen, insofern können hierzu ebenfalls keine weiteren Angaben gemacht werden.

G. Kommunikation des Ministers

1.) In der Sondersitzung des Innenausschusses am 5. Januar 2017 erklärte der Innenminister, er habe diese Pressekonferenz angesetzt, weil ihm „mehrere dutzende Presseanfragen“ zu Amri vorlagen. Hätte eine schriftliche Sammelerklärung zu diesen Anfragen nicht völlig ausgereicht?

Nein. Es gab eine Vielzahl von Anfragen (Print, Radio und TV). Nach dem Statement von Innenminister Jäger am 21.12.2016 gab es rund 15 Nachfragen. Davon hat er 11 beantwortet. Vier Fragen hat er wegen der laufenden Fahndungs- und Ermittlungsmaßnahmen nicht beantwortet.

2.) Was sollte der Mehrwert dieser Pressekonferenz sein, wenn doch die wesentliche Zuständigkeit für den Fall Amri nach den Aussagen des Ministers scheinbar ganz eindeutig bei Behörden außerhalb Nordrhein-Westfalens liegen soll?

Mit dem Statement wurde dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entsprochen.

3.) Hält der Minister es auch in der Rückschau für angebracht, eine Pressekonferenz zu geben und detaillierte Angaben zum Verdächtigen zu machen, obwohl noch eine nicht-öffentliche Fahndung läuft? Die öffentliche Fahndung wurde ja erst gegen 17:40 Uhr, also zwei Stunden nach Herrn Jägers PK, verkündet und angefahren.

Grund für die Anfragen und Interviewwünsche war, dass Hintergründe zu dem Tatverdächtigen bereits Gegenstand der öffentlichen Berichterstattung waren.

- 4.) **Der Generalbundesanwalt und der Bundesinnenminister haben selbst nach der Sitzung des Bundestags-Innenausschusses kaum etwas zu der Fahndung gesagt. Bundesinnenminister de Maizière sagte lediglich: „Es gibt einen neuen Verdächtigen. Nach dem Verdächtigen wird gefahndet“. Er wies weiter darauf hin, dass der Verdächtige nicht zwingend der Täter sei. Und: „Uns ist wichtig, dass man diesen Verdächtigen findet.“ Deswegen sei es wichtig gewesen, zunächst eine verdeckte Fahndung einzurichten. Medienberichte über Details des Tatverdächtigen wolle er nicht kommentieren – erst, wenn es sichere Erkenntnisse gebe. Warum ist der NRW-Innenminister zu einer so fundamental anderen Einschätzung gekommen als der Generalbundesanwalt und der Bundesinnenminister?**
- 5.) **Der Generalbundesanwalt erklärt seine Zurückhaltung im Umgang mit Medien damit, dass er auch die Hintermänner des Berlin-Attentats finden will. Hält Innenminister Jäger seine o.g. Ausführungen vom 30.12.2016 vor diesem Hintergrund für zielführend?**

Die Fragen G 4.) - 5.) werden zusammen beantwortet:

Ermittlungen wurden weder behindert noch gefährdet. Alle Auskünfte berücksichtigten die laufenden Ermittlungen und den in der Öffentlichkeit bekannten Sachstand.

